

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 79 – März 2022

Hilfsangebote für behinderte Geflüchtete

Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine sind Millionen Menschen auf der Flucht. Für Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche ist die Situation besonders dramatisch. Die Aktion Mensch hat daher einige wichtige Informationen und Hilfsangebote gesammelt und auf ihrer Internetseite gebündelt.

"Wir sind entsetzt vom Angriff Russlands auf die Ukraine und verurteilen diesen aufs Schärfste. Unsere volle Solidarität gilt der gesamten ukrainischen Bevölkerung, insbesondere den Kindern und Jugendlichen sowie den Menschen mit Behinderung, die unter diesem Krieg leiden. Hilfe wird gerade vielerorts dringend benötigt: Sowohl in der Ukraine selbst, als auch dort, wo die geflüchteten Menschen nun ankommen. Wir arbeiten derzeit intensiv an der Vernetzung von verschiedenen Akteuren und planen weitere Unterstützung für geflüchtete Menschen mit Behinderung und für Kinder und Jugendliche. Diese Seite wird fortlaufend mit unseren Aktivitäten und Informationen aktualisiert. Außerdem haben wir auf dieser Seite Links zu hilfreichen Informations- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit und ohne Behinderung gesammelt. Wir werden auch diesen Überblick aktualisieren, sobald uns neue Angebote bekannt sind", heißt es vonseiten der Aktion Mensch zu dem neu gestarteten Angebot.

Link zu den Infos der Aktion Mensch zu Hilfsangeboten:

https://www.aktion-mensch.de/ukraine?home_aktion-mensch_startseite_fokus-box_ctalink_ukraine_alle-infos-im-ueberblick

kobinet-nachrichten vom 5. März 2022

Ferner sind weitere Hilfsangebote von Behindertenverbänden in Vorbereitung. Die ISL e.V. plant eine Vernetzungs- und Koordinationswebseite.

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Aktuelle Behindertenpolitik.....	3
Ukraine: Behindertenrechte sind Menschenrechte!	3
Behinderte Menschen in der Ukraine nicht vergessen!	4
Stillstand trotz 320 km/h: ICE 3neo.....	6
NieSa-Gleichstellungsgesetz weiterentwickelt	7
Selbstbestimmte Sexualität von Frauen mit Behinderungen	8
Triage-Diskussion	9
„Triage-Situationen diskriminierungsfrei gestalten“	9
Triage: Eine menschenrechtlich-ethische Frage	10
Gemeinsames Impulspapier des Runden Tisches Triage	11
Interview: Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren zur Triage	12
Gesetzentwurf zur Triage soll kommen	13
Recht und Gesetz	13
Bahn: Schlichtung gescheitert – Klage eingereicht.....	13
BVerfG-Beschluss zur schulischen Inklusion	14
E-Roller: Stadt Münster verurteilt	15
Bericht: Barrierefreiheitsanforderungen von Websites.....	16
Wissenschaft.....	17
Ableismus in Politik und Medizin bekämpfen	17
Erklärvideo: " Ableismus"	18
Studie: Barrierefreiheit in der digitalen Verwaltung.....	19
Dies & Das.....	19
Jürgen Dusel bleibt Beauftragter	19
Buchtipp zum Betreuungsrecht	20
ISL-Podcast „Wege durch den Rechte-Dschungel“	21
Rechtsanwaltsadressen.....	22

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Leipziger Str. 61, 10117 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Aktuelle Behindertenpolitik

Ukraine: Behindertenrechte sind Menschenrechte!

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL, verurteilt den Angriffskrieg auf die Ukraine und steht solidarisch mit allen Menschen, die sich derzeit sowohl auf der Flucht raus aus der Ukraine als auch weiterhin im Land befinden – ungeachtet ihrer Behinderungen, Herkunft, Religion, Geschlechts, Sexualität! Unsere Gedanken sind vor allem auch bei allen behinderten Menschen, die in diesen Krieg geraten sind. Menschen mit Behinderungen sind besonders gefährdet in Kriegssituationen: Vielen ist es aufgrund ihrer Beeinträchtigungen gar nicht möglich zu fliehen und sie sind in einem viel stärkeren Maße der Gewalt im Kriegsgebiet und auf der Flucht ausgesetzt.

Seit 2014 herrscht bereits in der Ostukraine Krieg. Seit mittlerweile acht Jahren leiden Menschen unter den Bedingungen in der Ostukraine, nur ist der Konflikt dort in Medien und in den Köpfen der Menschen hier allmählich verdrängt und vergessen worden. Man hat schlichtweg das Interesse daran verloren.

Wir appellieren an alle, die sich jetzt auf verschiedenste Weise für die bisher geflüchteten und die dort verbliebenen Menschen, engagieren, sowie besonders an alle Verbände, Vereine, Institutionen, nicht zu vergessen, dass dieser Krieg einer von vielen in Europa und in der Welt ist: Insgesamt sind Ende 2020 82,4 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht (Quelle: UNHCR). Schätzungsweise leben ca. 15% der Weltbevölkerung mit Beeinträchtigungen. Die Anzahl derer, die auf der Flucht sind, wird auf mehrere Millionen geschätzt (Quelle: WHO/UNHCR). Insgesamt herrschen momentan in insgesamt 25 Ländern Krieg und/oder bewaffnete Konflikte auf der Welt. Und so schlimm es ist: Es wird nicht der letzte Krieg in Europa sein – in Bosnien ist die Lage so brenzlich wie noch nie seit Ende des Bosnienkriegs 1995. In Bergkarabach herrscht seit 1988, in Tschetschenien seit 1994 Krieg. Auch von dort kommen weiterhin Menschen zu uns, genauso wie die Menschen aus Afghanistan, Syrien und so weiter. Nicht auszudenken, wie viel mehr Menschen flüchten müssen aufgrund des Klimawandels und zunehmender Konflikte um Ressourcen. Auch hier bilden Menschen mit Behinderungen wieder das traurige Schlusslicht: Sie sind als erste und am stärksten von den negativen Folgen des Klimawandels betroffen.

Engagement ist eben auch dann besonders effektiv, wenn er denn nachhaltig ist – vor allem dahingehend, dass er nicht endet, wenn ein Konflikt gelöst, befriedet oder abgeebbt zu sein scheint oder „weniger“ geflüchtete Menschen bei uns ankommen. Wenn schutzlose Menschen auf der Flucht, Frauen, Kinder, alte und nachweislich auch behinderte Menschen in völkerrechtswidrigen [Push-Back-Verfahren an der kroatisch-bosnischen Grenze im Wald ausgesetzt werden](#) oder Menschen (auch behinderte) an der [polnisch-belarussischen Grenze zwischen die Fronten geraten](#), zu verhungern und zu erfrieren drohen, geht uns das alle an. Es ist dann unsere aller Aufgabe, Druck zu machen: auf die Politik, auf Menschen mit ableistischen, rassistischen und sexistischen Ressentiments; auf die Behörden, die Aufenthaltsanträge willkürlich ablehnen. Hinweisen auf die Unterkünfte, wo die Fahrstühle mit Absicht abgestellt werden, Anträge, die nicht elektronisch auslesbar sind, Hilfsmittel, die wider Rechts nicht bewilligt werden, Integrationskurse zu knapp bemessen sind für gehörlose Menschen, Kitas behinderte geflüchtete Kinder nicht aufnehmen wollen, behinderten

Auszubildenden mit Fluchterfahrung konstant deren Kompetenzen abgesprochen werden – der Finger muss weiterhin in die Wunde gelegt werden.

Die ISL ist nicht nur eine Selbstvertretungsorganisation für behinderte Menschen, sondern auch eine Menschenrechtsorganisation. Wir setzen uns dafür ein, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht vergessen, verletzt und missachtet werden und sie selbstbestimmt leben können.

Wir fordern daher die uneingeschränkte Aufnahme behinderter Geflüchteter aus der Ukraine und allen anderen Menschen mit Behinderungen, die auf der Flucht sind. Ihnen stehen barrierefreie Unterkünfte, Informationen, eine medizinische und therapeutische Versorgung sowie alle weiteren Maßnahmen, die vonnöten sind, uneingeschränkt und sofort zu! Behindertenrechte sind Menschenrechte!

ISL-PM vom 10. März 2022

+++

Behinderte Menschen in der Ukraine nicht vergessen!

"Krieg untergräbt das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit aller Menschen, aber für die rund drei Millionen Menschen mit Behinderungen und ihre Familien, die in der Ukraine leben, ist die Situation noch viel schlimmer. Als Mensch mit Behinderung, der sich seit vielen Jahren für die Rechte von Flüchtlingen mit Behinderungen einsetzt, bin ich zutiefst besorgt über meine Schwestern und Brüder in der Ukraine, die mit zahlreichen Hindernissen konfrontiert sind, wenn es um den Zugang zu sicherer Evakuierung und humanitärer Hilfe geht", sagte Yannis Vardakastanis, Präsident der Internationalen Behindertenallianz (IDA) und des Europäischen Behindertenforums (EDF).

Diesem Aufruf schließt sich Prof. Dr. Theresia Degener, Leiterin von BODYYS, dem Bochumer Zentrum für Disability Studies an: "Der Krieg führt zu schlimmen Menschenrechtsverletzungen, auch für die Rechte von behinderten Menschen, und muss sofort beendet werden. In der Zwischenzeit müssen alle beteiligten Parteien ihre internationalen Verpflichtungen zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von behinderten Menschen in vollem Umfang einhalten."

Dies gilt insbesondere für [Artikel 11 UN Behindertenrechtskonvention](#), die sowohl von Russland als auch von der Ukraine ratifiziert wurde, sowie für die [Resolution 2475](#) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die eindeutige, nicht abdingbare Verpflichtungen zur Gewährleistung des gleichen Schutzes und der Sicherheit für alle Menschen mit Behinderungen sowie des rechtzeitigen und ungehinderten Zugangs zu humanitärer Hilfe vorsieht.

Alle humanitären Akteure, einschließlich der staatlichen Akteure und der Europäischen Union (EU), die aktiv an der Bereitstellung von Hilfe für die Ukraine beteiligt sind, müssen nun die Einhaltung internationaler humanitärer Standards - einschließlich der [IASC-Leitlinien](#) zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen - sicherstellen.

Alle internationalen Beschlüsse, Resolutionen oder Maßnahmen, die zur Bewältigung der Situation in der Ukraine verabschiedet werden, müssen behinderte Menschen einbeziehen und ihre Beteiligung an Entscheidungen, die sie betreffen, erleichtern“, betont Prof. Dr. Theresia Degener, Leiterin von BODYYS. „Uns liegen Berichte aus der Ukraine vor, nach denen die Notunterkünfte in Kiew nicht barrierefrei sind. Behinderte Menschen sind daher gezwungen, zu Hause zu bleiben.“

Wie IDA berichtet, ist es für viele behinderte Menschen nicht möglich, sich in Sicherheit zu begeben. Die Evakuierungspläne sind oft nicht barrierefrei gestaltet. Menschen mit Behinderungen können U-Bahn-Stationen und Bunker nicht erreichen. In vielen Fällen sind Notunterkünfte für Rollstuhlfahrer unzugänglich und unübersichtlich. Informationen über die Evakuierung in Notfällen, die Lage der Notunterkünfte und die Möglichkeiten, Hilfe zu suchen, werden nicht barrierearm bereitgestellt.

Deshalb wissen viele Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige sowie Taubblinde nicht, wie sie die begrenzten Sicherheits- und Hilfsangebote nutzen können. Das Ausmaß der Stigmatisierung und Ignoranz gegenüber Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychosozialen Behinderungen nimmt während eines Konflikts zu, wodurch sie einem höheren Risiko ausgesetzt sind, bei Evakuierungen zurückgelassen zu werden und Gewalt und Missbrauch zu erfahren.

Es gibt Gruppen, die einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt sind. Frauen und Mädchen, Kinder und ältere Menschen mit Behinderungen sowie Menschen, die vor den jüngsten Ereignissen innerhalb des Landes vertrieben wurden, sehen sich mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, die durch den Konflikt noch verschärft werden. Tausende von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen sind außerdem in Einrichtungen gefangen und laufen Gefahr, verlassen oder schwer vernachlässigt zu werden.

Die Invasion hat zu einer raschen internationalen Verurteilung geführt, und der Ukraine wurden Unterstützung und Hilfe zugesagt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Rechte und Bedürfnisse der knapp drei Millionen behinderten Personen in der Ukraine in diese Maßnahmen einbezogen werden. Alle an der Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung für Zivilisten in Konfliktgebieten beteiligten Parteien müssen die Bedürfnisse von behinderten Menschen verstehen und berücksichtigen. Das Europäische Behindertenforum hat dazu wichtige [Quellen und Handreichungen](#) zusammengestellt.

„Menschenrechte und internationale humanitäre Standards sind gerade in Kriegszeiten die wichtigsten Anker für Menschlichkeit und Solidarität. Es kommt nun darauf an, die vorhandenen robusten internationalen Standards auch inklusiv umzusetzen,“ sagte Prof. Degener.

BODYYS-PM vom 3. März 2022

+++

Stillstand trotz 320 km/h: ICE 3neo

Der als „neu“ bezeichnete ICE 3neo der Deutschen Bahn AG stellt nach Beurteilung der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) einen Stillstand trotz 320 km/h dar und bleibt weiterhin nicht barrierefrei. In diesen Zug kann man nicht ebenerdig, ohne Stufen, einsteigen; es befinden sich auch weniger Rollstuhlstellplätze als bisher im Abteil und es gibt nur ein Universal-WC an Bord. Für behinderte Menschen handelt es sich bei diesem Zug damit leider um eine gut vermarktete Mogelpackung. Als barrierefrei darf dieser nach Ansicht der ISL also nicht bezeichnet werden.

„Bundesverkehrsminister Volker Wissing und fast die gesamte Medienlandschaft scheinen ungeprüft das Wording der PR-Abteilung der Deutschen Bahn übernommen zu haben. Damit wird behauptet, dass dieser Zug barrierefrei ist. Skrupellosigkeit oder Unwissenheit? [Barrierefreiheit ist laut Gesetz so definiert](#), das etwas ohne fremde Hilfe von allen Menschen benutzt werden kann. Bei der gesamten ICE-Flotte bleibt es weiterhin bei Zugänglichkeit durch Abhängigkeit,“ erklärt Kay Macquarrie, ISL-Sprecher für barrierefreien Tourismus.

Gegen dieses Anschaffungsvorhaben mit einem Gesamtvolumen von fast 3 Mrd. Euro hat die ISL, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Michael Richter und Dr. Thomas Hiby (innerhalb des von der "rechte behinderter menschen" - rbm gmbH Marburg/Berlin geführten Verbandsklageprojektes der Aktion Mensch und des DBSV e.V.) bereits Ende September 2021 ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle BGG bei dem Bundesbehindertenbeauftragten eingeleitet, welches zur Entscheidung ansteht.

Hintergrund ist, dass die DB AG, die zu 100 Prozent dem Bund gehört, im Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehr immer noch keine barrierefreien Züge einkauft. Weder bei der Beschaffung noch während des vorangegangenen Entscheidungsprozesses wurden Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Verbände beteiligt. Als Grund dafür wurde der Zeitdruck aus dem Verkehrsministerium gegenüber der Deutschen Bahn genannt, obwohl dies nach Ansicht der ISL gesetzeswidrig ist. Alle Neuanschaffungen müssen barrierefrei sein. „Mit diesem Fehlkauf im Fernverkehr der Bahn wird die Barrierefreiheit und somit die Inklusion in der Mobilität um Jahrzehnte zurückgeworfen. Züge mit Stufen dürfen nicht mehr eingekauft werden,“ kritisiert und fordert Macquarrie weiter.

Diese Missstände rund um das oben genannte Vorhaben prangerten Aktivist*innen mit Behinderung und ihre Verbände bereits im [Sommer 2020 mit einer Demonstration am Berliner Hauptbahnhof](#) an. Auch im Dialog mit der DB AG wurde diese Problematik mehrmals und direkt mitgeteilt. Bisher ohne Einlenken.

Solange das Ein- und Aussteigen in die Bahn für behinderte Menschen nur mittels fremd zu bedienenden Hublift, zu sehr begrenzten Zeiten und ausschließlich nach vorheriger Anmeldung möglich gemacht wird, fährt jeder nicht barrierefreie Zug mit Stufen die Inklusion in Deutschland mit Hochgeschwindigkeit gegen die Wand. Denn schnell ist er ja, der neue ICE.

NieSa-Gleichstellungsgesetz weiterentwickelt

Der Niedersächsische Landtag hat vor Weihnachten noch mit großer Mehrheit ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) beschlossen. Damit soll nach Ansicht von Sozialministerin Daniela Behrens eine verbindlichere Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

"Mit der Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbindlicher und nachhaltig gestärkt und verbessert. Das Gesetz wird vor allem für mehr Barrierefreiheit sorgen und mögliche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen weiter abbauen. Menschen mit Behinderungen sollen in der Mitte unserer Gesellschaft selbstbestimmt und gleichberechtigt leben können", erklärte die niedersächsische Sozialministerin Daniela Behrens.

Das Land Niedersachsen wird den Informationen zufolge ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit errichten, das Behörden, aber auch weitere Akteure, wie die Wirtschaft, in Fragen der Barrierefreiheit beraten und unterstützen soll. "Das Landeskompetenzzentrum wird die Barrierefreiheit in Niedersachsen massiv voranbringen. Ich freue mich sehr, dass damit eine wichtige Forderung der Verbände und Institutionen umgesetzt worden ist", so Daniela Behrens.

Eine wichtige Neuerung sei auch die Verpflichtung für öffentliche Stellen, barrierefrei zu bauen. Dies betreffe Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten ab 2 Millionen Euro. "Mit dieser Regelung werden die Gebäude des Landes und der Kommunen in Niedersachsen im Zuge ohnehin anstehender Baumaßnahmen barrierefrei gestaltet", erklärte Ministerin Behrens.

Das Gesetz ziele konkret darauf ab, das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz an die UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen, Regelungslücken zu schließen und bei der Herstellung von Barrierefreiheit sukzessive weiter voranzukommen.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen nach Informationen der Ministerin:

- die Einrichtung eines Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit als zentrale und unabhängige Beratungsstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit in Niedersachsen,
- die Verpflichtung für öffentliche Stellen, barrierefrei zu bauen,
- die Stärkung der Stellung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen,
- die Verpflichtung bestimmter Kommunen, Inklusionskonferenzen durchzuführen und -berichte zu erstellen,
- die Neuregelung des Behinderungsbegriffs und des Benachteiligungsverbots,
- die Vorgabe für die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei der Besetzung von Gremien sowie
- eine neue Regelung zur Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

kobinet-nachrichten vom 29. Dezember 2021

Selbstbestimmte Sexualität von Frauen mit Behinderungen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert zum Internationalen Frauentag am 8. März ein inklusives Gesundheitswesen, in dem Mädchen und Frauen mit Behinderungen selbst über ihren Körper, ihre Sexualität und ihre Familienplanung bestimmen können.

In Deutschland leben laut Statistischem Bundesamt rund fünf Millionen Frauen mit Behinderungen in Privathaushalten und etwa 80 000 in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe. Dies entspricht etwa 12 Prozent der weiblichen Bevölkerung. Auch wenn genaue Zahlen zu Elternschaft, Verhütung, Sterilisation und Abtreibung fehlen, machen Frauen mit Behinderungen in diesen Bereichen häufig Diskriminierungserfahrungen.

„Die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert die sexuellen und reproduktiven Rechte für Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Sie erleben jedoch eine Vielzahl an Diskriminierungen. Diese beginnen bereits beim Weg in die gynäkologische Praxis, die oftmals schon baulich nicht barrierefrei zugänglich sind. Hinzu kommen kommunikative und strukturelle Barrieren, wenn zum Beispiel Informationen zu Verhütung und Elternschaft nicht in Leichter Sprache vorliegen und das medizinische Personal nicht zu den spezifischen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen geschult ist“, erklärt Britta Schlegel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts.

Auch über Familiengründung und Elternschaft könnten Frauen mit Behinderungen häufig nicht selbstbestimmt entscheiden. „Es gibt viele gesellschaftliche Vorurteile und es wird Frauen mit Behinderungen oftmals nicht zugetraut, dass sie gute Eltern sein können“, so Schlegel. Menschen mit Behinderungen hätten jedoch das gleiche Recht, Eltern zu werden wie andere auch. „Gerade hier stellen wir fest, dass es sowohl an sozialrechtlicher Beratung über die Möglichkeiten zur Unterstützung der Elternschaft fehlt als auch an entsprechenden Angeboten vor Ort.“

Schlegel forderte die Bundesregierung auf, die flächendeckende barrierefreie gynäkologische Versorgung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu einem Schwerpunkt des angekündigten Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen zu machen. Unter anderem müssten neue Daten erhoben werden, insbesondere zur Verhütung von Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben. Nur so könne festgestellt werden, inwieweit sie frei von Druck selbst entscheiden, ob und mit welcher Methode sie verhüten. „Es fehlen auch Daten zur Frage, ob und wie viele Abtreibungen bei Frauen mit intellektuellen oder psychosozialen Beeinträchtigungen ohne ihre freie und informierte Zustimmung stattfinden“, betonte die Leiterin der Monitoring-Stelle. „Bei der Ausarbeitung des Aktionsplans müssen einschlägige Selbstorganisationen von Frauen mit Behinderungen unbedingt beteiligt werden.“

WEITERE INFORMATIONEN

[Im Fokus: Sexuelle und reproduktive Rechte von Frauen mit Behinderungen](#)

[Sexuelle und reproduktive Rechte von Frauen mit Behinderungen. Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.](#) Information 38. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

[Leichte Sprache: Sexuelle Gesundheit, Selbst-Bestimmung und Familien-Planung von Frauen mit Behinderungen.](#) Information. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

DIMR-PM vom 4. März 2022

+++

Triage-Diskussion

„Triage-Situationen diskriminierungsfrei gestalten“

Für große Erleichterung hatte unlängst die Triage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere bei behinderten Menschen gesorgt: In seinem [Beschluss vom 16. Dezember 2021 fordert der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts](#) den deutschen Gesetzgeber auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die behinderte Menschen für den Fall einer pandemiebedingt auftretenden Triage vor Diskriminierung gesetzlich schützen. Das breite mediale Echo auf den Beschluss hat aber auch gezeigt: Das Thema Triage ist keineswegs nur eine medizinische, sondern in erster Linie eine ethische, juristische und soziale Frage. Es bedarf daher einer gesamtgesellschaftlichen Debatte, die der Umsetzung des Beschlusses durch den Gesetzgeber vorausgeht.

Einen wichtigen Beitrag zu dieser Debatte lieferte die [Online-Diskussion „Triage-Situationen diskriminierungsfrei gestalten“](#) am 17. Januar 2022, veranstaltet vom Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen Arne Frankenstein. An die 400 Teilnehmende aus dem gesamten Bundesgebiet verfolgten aktiv den Austausch zwischen Vertreter*innen der Beschwerdeführenden, der Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Politik.

Als zentrale Empfehlungen aus dieser Diskussionsrunde hielt der Veranstalter unter anderem fest: die zwingend notwendige Beteiligung von Menschen mit Behinderungen – im Gesetzgebungserfahren, aber auch im Corona-Expertenrat der Bundesregierung – sowie grundsätzlich die Herstellung gleichberechtigter Teilhabe im Gesundheitswesen. Wie Triage-Kriterien im Sinne des Beschlusses gestaltet werden können, dazu hat das [Forum behinderter Juristinnen und Juristen ein Eckpunktepapier für ein Triage-Gesetz](#) veröffentlicht, das Frankenstein als Grundlage für die Debatte empfiehlt und das auch BODYS ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

BVerfG greift Forderungen aus BODYS-Stellungnahme auf

In seinem Beschluss vom 16. Dezember 2021 folgte der Erste Senat in weiten Teilen der Argumentation von BODYS, das die DIVI Empfehlungen als mittelbare Diskriminierung gegen alte und behinderte Menschen sowie als Verletzung des internationalen Menschenrechts (insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention) einstuft. BODYS war neben elf weiteren „sachkundigen Dritten“ vom BVerfG um Stellungnahme gebeten worden. In der [BODYS-Stellungnahme vom 15. Dezember 2020](#) wurde eine menschenrechtsbasierte, diskriminierungsfreie gesetzliche Regelung für Triage-Entscheidungen gefordert. Diese müsse sich an der Rechtspraxis des UN-BRK-Ausschusses orientieren, d.h. an dem [Menschenrechtsmodell von Behinderung und dem Prinzip der inklusiven Gleichheit](#). Die BODYS-Stellungnahme erlangte besonderen Stellenwert, da auch der Deutsche Bundestag sie als Bestandteil seiner Stellungnahme dem Bundesverfassungsgericht vorlegte. Die Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet den deutschen Gesetzgeber, unverzüglich „im Lichte der Behindertenrechtskonvention dafür Sorge zu tragen, dass jede Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Verteilung pandemiebedingt knapper intensivmedizinischer Behandlungsressourcen hinreichend wirksam verhindert wird.“

BODYS-PM vom 24. Januar 2022

+++

Triage: Eine menschenrechtlich-ethische Frage

Wenn medizinische Ressourcen in einer Pandemie nicht für alle behandlungsbedürftigen Personen ausreichen, müssen Entscheidungen über Leben und Tod im Rahmen einer Triage-Entscheidung getroffen werden. „Dabei dürfen sogenannte Erfolgswahrscheinlichkeiten nicht gegeneinander abgewogen werden. Dies verbietet nach unserer Auffassung das Grundgesetz“, sagt Horst Frehe vom Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) und erläutert: „Eine Entscheidung mittels scheinbar neutraler medizinischer Skalen kann niemals diskriminierungsfrei sein. Bewusste und unbewusste Vorurteile lassen sich dabei nicht vermeiden. Letztlich bedeutet ein solches Abwägen, dass die Rettung des einen Lebens am Ende höher bewertet wird als die Rettung eines anderen. Das widerspricht dem Würdeschutz unseres Grundgesetzes“.

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat seine Ansichten zur Triage in einem Positionspapier vom Januar 2022 zusammengefasst und damit auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2021 reagiert. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber zu unverzüglichem Handeln aufgefordert, um behinderte Menschen im Falle einer Triage vor Diskriminierung zu schützen. „Eine Triage-Entscheidung ist immer grausam, denn Menschen müssen sterben, die bei ausreichenden Ressourcen eventuell gerettet werden könnten“, so Frehe. Es handele es sich aber nicht vorrangig um medizinische, sondern – auch aus historischer Verantwortung – um menschenrechtlich-ethische Fragen.

Zunächst muss nach Ansicht des Juristen natürlich abgeklärt werden, ob eine intensivmedizinische Behandlung notwendig und ob mit einer Behandlung eine Überlebenschance gegeben ist. In diesem, aber auch nur in diesem Sinne, sei es berechtigt, eine Erfolgsaussicht zu beurteilen.

Wenn die betroffene Person, die eine Erfolgsaussicht hat, behandelt werden möchte, die Ressourcen aber zu knapp sind, um alle Betroffenen in solch einer Lage zu therapieren, bleibt laut Frehe aber nur das Zufallsprinzip. Dafür schlägt das FbJJ ein Vorgehen nach dem Prinzip „first come – first serve“ in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintretens der Intensivpflicht vor. Bei gleichem Zeitpunkt soll der Aufnahmezeitpunkt im Krankenhaus entscheidend sein. „Solange eine Überlebenswahrscheinlichkeit besteht, darf dann eine einmal begonnene Behandlung nicht mehr abgebrochen werden“, betont Horst Frehe.

In Deutschland sei es zwar während der Corona-Pandemie noch nicht zu solch eklatanten Engpässen der medizinischen Versorgung gekommen wie beispielsweise in Italien. Dennoch habe man auch hierzulande behinderte und alte Menschen schon von einer Krankenhausbehandlung ausgeschlossen. „Solche Praktiken müssen sofort unterbunden und bestraft werden“, fordert der Jurist.

Das Papier des FbJJ ist zu finden unter: <http://fbjj.de/2022/01/17/eckpunktepapier-triage-gesetz/>

FbJJ-PM vom 4. Februar 2022

+++

Gemeinsames Impulspapier des Runden Tisches Triage

Triage-Entscheidungen sind vor allem eine menschenrechtlich-ethische und keine primär medizinische Frage. Das betonen die Verbände, die sich seit Mai 2020 als „Runder Tisch Triage“ mit dem Thema beschäftigen, in einem heute veröffentlichten Impulspapier. „Das oftmals zitierte Kriterium der Erfolgsaussicht ist nur zulässig für die Frage, ob mit Intensivtherapie eine Überlebenschance gegeben ist oder nicht“, erläutert die Sprecherin der LIGA Selbstvertretung, Dr. Sigrid Arnade. Neben der LIGA tragen die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) sowie das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) den Runden Tisch Triage und somit auch das Impulspapier.

Im Falle einer Überlebenschance muss es nach Ansicht der Verbände verboten sein, Überlebenswahrscheinlichkeiten verschiedener Personen zu vergleichen, da dies immer diskriminierend sei. „Unzulässig ist es auch, eine begonnene intensivmedizinische Behandlung abzubrechen, solange eine Überlebenschance besteht“, so Arnade. Vielmehr berufen sich die Verbände des Runden Tisches neben der Intensivpflichtigkeit und der Überlebenschance auf menschenrechtlich fundierte Kriterien wie den Behandlungswunsch, die Dringlichkeit und letztlich das Zufallsprinzip. „Das klingt hart, aber jede Triagesituation ist hart und grausam, weil Menschen sterben müssen, die bei ausreichenden Ressourcen überleben könnten“, erklärt Arnade.

Alle anderen bislang diskutierten Kriterien bewerten nach Arnades Auffassung im Endeffekt ein Leben doch als höherwertig als ein anderes. „Allein aufgrund unserer historischen Verantwortung dürfen wir in Deutschland nie wieder in solch eine Situation kommen“, appelliert die LIGA-Sprecherin.

Link zum Impulspapier: http://liga-selbstvertretung.de/wp-content/uploads/2022/01/220126_Impulspapier_Runder_Tisch_Triage.pdf

Runder Tisch-PM vom 26. Januar 2022

Interview: Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren zur Triage

Das Thema Corona dominiert derzeit die öffentlichen und politischen Debatten. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat mehrfach auf die menschenrechtliche Dimension der Pandemie hingewiesen und dabei insbesondere auf die Situation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen aufmerksam gemacht.

Ende Dezember 2021 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zur Triage (1 BvR 1541/20). Bereits im Dezember 2020 hatte das Institut mit einem Sachverständigengutachten (amicus curiae) in diesem Verfahren Stellung bezogen. „Die Entscheidung stellt klar, dass bei pandemiebedingten Triage-Situationen niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf“, erklärt Britta Schlegel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts, in einem am 13. Januar veröffentlichten Interview. Das Gericht habe den Gesetzgeber aufgefordert, unverzüglich wirksame Vorkehrungen zu treffen, um jede Benachteiligung aufgrund einer Behinderung zu verhindern.

Partizipation aller betroffenen Disziplinen

„Im nun anstehenden Gesetzgebungsverfahren ist es von zentraler Bedeutung, alle betroffenen Disziplinen und Interessenvertretungen, insbesondere die von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, von Anfang an wirksam zu beteiligen“, so Schlegel weiter. Diese gelte auch schon auf fachlicher Ebene im Austausch mit dem Bundesgesundheitsministerium als federführendem Ministerium, das den Gesetzentwurf erarbeiten wird.

„Die Expertise der Behindertenverbände und Selbstvertretungsorganisationen kann und muss von Anfang an als inhaltliches Korrektiv im Gesetzgebungsverfahren dienen. Das gilt auch für etwaige Ausführungsvorschriften der medizinischen Fachgesellschaften, die den Mediziner*innen in der Praxis als Entscheidungsgrundlage dienen“, fordert Schlegel. „Dies ist unverzichtbar, denn das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen aus ärztlicher Sicht oft sachlich falsch beurteilt wird und unbewusste Stereotypisierungen das Risiko einer Benachteiligung behinderter Menschen mit sich bringen.“

Im aktuellen Interview „Im Gesetzgebungsverfahren zur Triage sind Menschen mit Behinderungen von Anfang an zu beteiligen“ spricht Britta Schlegel über den aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Triage und erklärt, warum die besondere Lage von Menschen mit Behinderungen in der Pandemiepolitik unbedingt berücksichtigt werden muss.

→ [Das Interview im Wortlaut](#)

DIMR-PM vom 13. Januar 2022

+++

Gesetzentwurf zur Triage soll kommen

Nach Informationen der ÄrzteZeitung hat die Bundesregierung einen ersten Gesetzentwurf erarbeitet, der Menschen mit Behinderung vor Benachteiligung in Triage-Situationen schützen soll und nennt einige Eckpunkte der angestrebten Regelungen. Das Bundesverfassungsgericht hatte verfügt, dass entsprechende Regelungen unverzüglich zu treffen sind. Die Entscheidung über eine Triage sollen laut diesem Entwurf zwei „mehrjährig intensivmedizinisch erfahrene praktizierende Fachärztinnen oder Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin einvernehmlich“ herbeiführen.

Beide Ärzte sollen den Patienten vorab „unabhängig voneinander“ begutachten. Besteht kein Einvernehmen, soll eine „weitere, gleichwertig qualifizierte ärztliche Person“ hinzugezogen werden. Die Ärzte sollen dann „mehrheitlich“ entscheiden, wie zu verfahren ist. [Link zum Bericht vom 6. März in der ÄrzteZeitung](#)

kobinet-nachrichten vom 07. März 2022 / ÄrzteZeitung vom 6. März 2022

+++

Recht und Gesetz

Bahn: Schlichtung gescheitert – Klage eingereicht

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) hat beim Verwaltungsgericht Berlin gegen das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie gegen das Eisenbahnbundesamt (EBA) Klage eingereicht. Damit soll erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen immer mit der Bahn fahren können, solange Züge rollen. Vorangegangen war ein langjähriges Schlichtungsverfahren, das letztlich scheiterte. Prozessbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Prof. Dr. Oliver Tolmein von der „Kanzlei Menschen und Rechte“ aus Hamburg.

Alle Menschen in Deutschland können Bahn fahren wie und wann sie möchten? Nicht alle: Die Realität für behinderte Menschen sieht bis heute immer noch anders aus. Alle Züge im Fernverkehr der Deutschen Bahn haben Stufen. Daher gelangen Menschen im Rollstuhl oder Rollator nur über einen angemeldeten Lift hinein. Dieser Lift darf nur von autorisiertem Bahnsteigpersonal nach vorheriger Anmeldung bedient werden. Ist kein Personal am Bahnsteig verfügbar, wird die Bahnfahrt abgelehnt. Ähnlich ergeht es beispielsweise blinden Menschen, die Assistenz benötigen, um einen Zug besteigen oder verlassen zu können.

„So besteht für Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkungen, die auf einen Hublift oder andere Unterstützungsleistungen der Bahn angewiesen sind, an fast allen Bahnhöfen nur die Möglichkeit von sechs bis 22 Uhr mit dem Zug zu fahren. Wer früher fahren will oder später abends nach Hause kommt, bleibt auf der Strecke“, bringt es Alexander Ahrens von der ISL, selbst Rollstuhlfahrer auf den Punkt. „An einigen Bahnhöfen bekommen behinderte Menschen sogar nur von acht bis 17 Uhr eine Ein- und Ausstiegshilfe durch die Deutsche Bahn AG. Ist kein Personal vorhanden, wird die Bahnfahrt wie auf einem Amt abgelehnt.“

Somit können wir nicht gleichberechtigt teilhaben, erschwert an Feiertagen unsere Familien besuchen und nicht wie alle anderen unseren Job ausüben. Damit verstoßen die Deutsche Bahn und die Bundesrepublik Deutschland ganz klar gegen die UN-Behindertenrechtskonvention“, führt Ahrens weiter aus.

Die Deutsche Bahn AG ist zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Deshalb soll das Bundesverkehrsministerium auf die DB AG als Eigentumsführer des Bundes einwirken, Menschen mit Behinderungen zu allen Zeiten, zu denen Züge fahren, eine Ein- und Ausstiegshilfe durch die DB AG zu gewährleisten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht spätestens seit 2016, als im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bestimmt wurde, dass staatlicherseits mangelnde Barrierefreiheit durch angemessene Vorkehrungen zu kompensieren ist. Bisher weigert man sich, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Eisenbahnverkehr zu ermöglichen.

Die ISL hat eigens für diesen Gerichtsprozess die Kampagnenseite www.jederzeitmitbahn.de gestartet, um die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren. Damit diese Klage überhaupt eingereicht werden konnte, wurde erfolgreich innerhalb weniger Tage über eine Crowdfunding-Aktion im Frühjahr 2021 eine Anschubfinanzierung durch Unterstützer*innen und Betroffene ermöglicht. Um die Finanzierung bis zum Ende des Prozesses sicherzustellen, ruft die ISL mit einer neuen Spendenaktion zur weiteren finanziellen Unterstützung auf der Plattform Betterplace auf: Jederzeit mit Bahn – ISL e.V. – betterplace.org

ISL-PM vom 26. Januar 2022

+++

BVerfG-Beschluss zur schulischen Inklusion

Die Monitoring-Stelle zur UN-BRK hat ein Interview zur Einordnung des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1525/20 vom 14. September 2021 im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung aus Artikel 24 UN-BRK veröffentlicht.

Die Verfassungsbeschwerde einer alleinerziehenden Mutter und deren Tochter richtete sich gegen einen partiellen Sorgerechtsentzug und sollte klären, ob eine Verweigerung des Förderschulbesuchs als eine Kindeswohlgefährdung ausgelegt werden kann. In dem Beschluss, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, hat die 1. Kammer des Ersten Senats ausgeführt, dass der Teilsorgerechtsentzug nicht zu beanstanden sei. In den Vorinstanzen sei zurecht festgestellt worden, dass sich in dem vorliegenden Fall aus dem Verhalten der Mutter eine Kindeswohlgefährdung für ihre Tochter herleite.

Auch wenn es sich lediglich um eine Nichtannahmeentscheidung einer Kammer des Bundesverfassungsgerichts handelt, möchte die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention – insbesondere vor dem Hintergrund der stagnierenden Umsetzung inklusiver Bildung – die Gelegenheit nutzen, diesen Beschluss einzuordnen.

Aus Sicht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention hat das Bundesverfassungsgericht die menschenrechtliche Perspektive der rechtlichen Fragestellung verkannt und damit die Chance verpasst, das Kindeswohl im Lichte der Verpflichtungen aus der UN-BRK auszulegen.

Dennoch darf die Einzelfallentscheidung nicht dahin missverstanden werden, dass die Inanspruchnahme des Rechts inklusive Bildung als Kindeswohlgefährdung umgedeutet werden kann.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Interview_Kindeswohl_muss_im_Lichte_des_Rechts_auf_inklusive_Bildung_verstanden_werden.pdf

DIMR-PM vom 18. Februar 2022

+++

E-Roller: Stadt Münster verurteilt

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen (BSVW) hat mit Unterstützung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) die Stadt Münster verklagt und sich dabei in wichtigen Punkten durchgesetzt. In dem Verbandsklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster geht es um stationslos vermietete E-Roller, die das Straßenbild vieler Städte prägen. Wenn sie – wie in Münster – an jeder beliebigen Stelle des Gehwegs einfach abgestellt werden können („Free-Floating-Modell“), führt das zu einer Unfallgefahr insbesondere auch für blinde und sehbehinderte Menschen. Folgerichtig kam es auch schon zu zahlreichen Unfällen mit teils schweren Verletzungen bei den Opfern.

Im Beschluss des Verwaltungsgerichtes wurde die Stadt Münster nun dazu verurteilt, zeitnah für mehr Sicherheit auf ihren Gehwegen zu sorgen. „Bisher wurden wir mit dem Verweis auf freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen der Betreiber abgespeist“, erläutert die Vorsitzende des BSVW, Swetlana Böhm. „Nun muss die Stadt nachlegen und zwar zügig!“

Im Beschluss wurde zudem festgehalten, dass ein Verleihsystem nach dem Free-Floating-Modell, wie es in Münster praktiziert wird, formell illegal ist, wenn keine Erlaubnis für die Sondernutzung des Straßenraums vorliegt. Die Stadt Münster hat also ein starkes Druckmittel in der Hand, um verbindliche Abstellflächen sowie klare Regeln für E-Roller durchzusetzen.

„Jetzt haben wir es schwarz auf weiß“, sagt DBSV-Geschäftsführer Andreas Bethke. „Selbstverpflichtungserklärungen der Betreiber reichen nicht aus, stattdessen brauchen wir Sondernutzungserlaubnisse mit klaren Ansagen, um Gefahren auf Gehwegen abzuwenden. Wir erwarten, dass dieses Signal auch in anderen Kommunen und beim Deutschen Städtetag ankommt.“

In der Bezirksgruppe Münster des BSVW war die Entscheidung mit Spannung erwartet worden. „Ich bin selbst bereits zweimal über E-Roller gestürzt und habe mich beide Male verletzt“, sagt Petra Töns vom Leitungsteam des Blinden- und Sehbehindertenvereins Münster und Umgebung. Sie hofft, dass sich die Dinge auf Münsters Gehwegen nun bald zum Besseren wenden.

Weitere Informationen sowie ein Pressebild unter www.dbsv.org/e-roller

DBSV-PM vom 11. Februar 2022

+++

Bericht: Barrierefreiheitsanforderungen von Websites

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 verpflichtet die Mitgliedstaaten, den barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sicherzustellen. Dazu überwachen die Mitgliedsstaaten periodisch in Stichproben, inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den in der Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen genügen. Über die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre, erstmalig zum 23.12.2021, einen Bericht vor. Dieser Bericht soll eine ausführliche Beschreibung der Art und Weise, wie die Überwachung durchgeführt wurde, enthalten. Der erste Bericht für die Bundesrepublik Deutschland liegt nun vor und wurde der Kommission fristgerecht übermittelt. Er umfasst die Prüfungen des ersten Überwachungszeitraumes und stellt eine erste Bestandsaufnahme über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen bei öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und Gemeinden dar.

Die [Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik](#) und die Überwachungsstellen der Länder haben dazu im ersten Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 22. Dezember 2021 insgesamt 1762 Webauftritte mit der Methode der vereinfachten Überwachung, 130 Webauftritte mit der Methode der eingehenden Überwachung sowie 57 mobile Anwendungen mit der Methode der eingehenden Überwachung überprüft.

Die Anforderungen an eine vollständige Barrierefreiheit von digitalen Objekten sind sehr hoch. Maßstab für die Konformitätsbewertung ist die harmonisierte Europäische Norm DIN-EN 301 549, die in den Abschnitten 9 bis 11 die Konformitätsanforderungen der Web-Content-Accessibility-Guidelines (WCAG 2.1) wiedergibt. Der Bericht, der in seiner Art neu ist und wichtige Impulse für weitergehende Verbesserungen geben soll, zeigt unter anderem, dass es noch eine Reihe von Defiziten bei der Barrierefreiheit gibt. Bei den Prüfungen festgestellte Abweichungen liefern Hinweise, dass es schwierig ist, alle der geforderten Kriterien der Barrierefreiheitsanforderungen gleichzeitig zu erfüllen. Bei einer erheblichen Anzahl von Prüfobjekten fehlte auch die Erklärung zur Barrierefreiheit oder war lückenhaft. Die vorgefundenen Erkenntnisse zur Erfüllung oder Nicht-Erfüllung einzelner Anforderungen sind im Bericht detailliert dargestellt und geben wichtige Hinweise, wie die vorgefundenen Barrieren beseitigt werden können.

Die Überwachungsstellen haben die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse beraten und dabei aufgezeigt, wie die vollständige Konformität zur Barrierefreiheit erreicht werden kann. Die Überwachungstätigkeiten der Überwachungsstellen in Deutschland haben somit bereits zu einem besseren Bewusstsein für die Pflicht und Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit bei den verschiedenen öffentlichen Stellen geführt. Die in den kommenden Überwachungszeiträumen deutlich ansteigende Anzahl von Überwachungen ist daher im Sinne der besseren Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit hilfreich.

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (nachfolgend EU-Webseitenrichtlinie) ist am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten.

[Zum Bericht \[PDF, 5MB\]](#)

BMAS-PM vom 23. Dezember 2021

+++

Wissenschaft

Ableismus in Politik und Medizin bekämpfen

Was sind ableistische Praktiken und Denkmuster? Wie wirken sie sich in der medizinischen und wissenschaftlichen Praxis aus? Und was können bzw. sollen Politik und Gesetzgebung tun, um Ableismus wirkungsvoll zu bekämpfen? Antworten auf diese Fragen gibt ein thematischer Bericht der Sonderberichterstatteerin der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Das Bochumer Zentrum für Disability Studies legt den Bericht nun in deutscher Übersetzung vor – als Beitrag zur Diskussion und Bewusstseinsbildung zum Thema Ableismus: [Disability Studies Review 6: Auswirkungen von Ableismus in der medizinischen und wissenschaftlichen Praxis](#)

Behinderungsbewusste Bioethik, menschenrechtsbasierte Politik

Dass die Auseinandersetzung mit Ableismus auf gesamtgesellschaftlicher Ebene dringend nötig ist, zeigen die [aktuelle Debatte um die Triage](#) ebenso wie die ausstehende Gesetzesänderung zur Sterbehilfe. Ethische Debatten um sensible Themen wie pränatales Screening, Genom-Editierung, Vorenthaltung oder Abbruch lebenserhaltender Behandlungen und Sterbehilfe werden oft an Menschen mit Behinderungen und ihren Rechten und Belangen vorbei gedacht und geführt.

Grund dafür sind tiefverwurzelte ableistische Denkmuster, die den Wert eines Lebens und die Lebensqualität entlang strikter Normen für Aussehen, Funktionsfähigkeit und Verhalten von Menschen bemessen. In der Logik des Ableismus legitimiert ein Abweichen von der Norm das Vorenthalten von Rechten, schafft die Grundlagen für Segregation und Institutionalisierung und für solche medizinischen Maßnahmen, die Abweichungen verhindern bzw. auf „Normalisierung“ abzielen.

Im Bericht der UN-Sonderberichterstatterin wird nachvollziehbar, wie Ableismus im Spannungsfeld von medizinischem Fortschritt und den Bedürfnissen und Rechten von Menschen mit Behinderungen wirkt. Der Bericht vermittelt außerdem eine Vorstellung davon, was es bedeutet, medizinische Angebote nicht-ableistisch zu gestalten oder bioethische Debatten menschenrechtsorientiert und behinderungsbewusst zu führen. Dargelegt wird auch, was dies von gesetzgeberischer Seite verlangt. Grundlage hierfür ist das menschenrechtliche Modell von Behinderung, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention seinen Ausdruck findet.

Perspektivwechsel durch Partizipation

Dazu steht im Bericht: Es ist „von entscheidender Bedeutung, dass sich die Sicht der Gesellschaft auf Behinderung an die Narrative der Menschen annähert, die tatsächlich mit einer Behinderung leben. Die Abwertung des Lebens von Menschen mit Behinderungen ist zum Teil auf die historische Unfähigkeit zurückzuführen, zuzuhören, was Menschen mit Behinderungen über sich selbst zu sagen haben.“

Und so ist – besonders in Hinsicht auf das Gesetzgebungsverfahren, mit dem die Bundesregierung die Triage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umsetzen soll – dies wohl die dringlichste Aufforderung der UN-Sonderberichterstatterin: [die aktive Einbeziehung und Konsultation von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen!](#)

BODYS-PM vom 26. Januar 2022

+++

Erklärvideo: "Ableismus"

Die „Fachstelle Gewaltschutz bei Behinderung - Mädchen sicher inklusiv“ des Mädchenhauses Bielefeld e.V. hat zum Ende des Jahres 2021 ein Erklärvideo über Ableismus fertiggestellt. „Ableismus“ ist das Fachwort für eine Diskriminierungsform, die sich gegen Menschen mit Behinderung/chronischer Erkrankung richtet und der ein geistiger und physischer Standard zugrunde liegt. Menschen, die von diesem vermeintlichen Standard abweichen, werden z.B. häufig als „minderwertig“ betrachtet, haben nicht die gleichen Teilhabemöglichkeiten, erleben häufig Ausgrenzung und sind mit vielfältigen Vorurteilen und Übergriffigkeiten konfrontiert.

Der Kurzfilm richtet sich im Schwerpunkt an Mädchen und junge Frauen mit Behinderung, erklärt die Diskriminierungsform und weist zudem auf die Kontaktmöglichkeit zur Fachstelle Gewaltschutz bei Behinderung im Kontext von Ableismus hin.

Das Erklärvideo ist u.a. auf dem YouTube-Kanal der Fachstelle veröffentlicht: <https://www.youtube.com/watch?v=jI3xI5xz4CA> (mit Untertiteln und DGS-Dolmetschung).

Darüber hinaus ist es auf dem Instagram-Kanal [@maedchensicherinklusive](#) zu finden und kann gerne auch über hauseigene Kanäle weiter verbreitet werden.

Fachstellen- PM vom 18. Januar 2022

+++

Studie: Barrierefreiheit in der digitalen Verwaltung

Die Kurzstudie des Kompetenzzentrums Öffentliche IT (ÖFIT) trägt aus Literatur und Expert:inneninterviews organisationale Hürden und mögliche Maßnahmen für die Barrierefreiheit digitaler Verwaltungsangebote zusammen. Denn auch nach zwanzig Jahren gesetzlicher Vorschriften zur Barrierefreiheit in der Informationstechnik ist die Umsetzung trotz großer Fortschritte weiterhin lückenhaft. Hürden sind fehlendes Wissen zur Umsetzung, niedrige Priorisierung im Verwaltungsalltag sowie unklare und kaum konsequent durchgesetzte Regeln. Zur besseren Umsetzung sollten Kompetenzen aufgebaut, Bewusstsein geschaffen, Regeln durchgesetzt und Ressourcen bereitgestellt werden.

Eine für Screenreader optimierte HTML-Version dieser Kurzstudie ist verfügbar unter: [Für mehr Barrierefreiheit in der digitalen Verwaltung](#)

Alle Publikationen des Kompetenzzentrums Öffentliche IT (ÖFIT) sind kostenlos zum Download verfügbar.

ÖFIT-PM vom 21. Januar 2022

+++

Dies & Das

Jürgen Dusel bleibt Beauftragter

Das Bundeskabinett hat beschlossen, dass Jürgen Dusel der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen bleibt. Bundesarbeits- und Sozialminister Hubertus Heil betont dazu:

„Mit Jürgen Dusel als Bundesbeauftragtem haben die Menschen mit Behinderungen in dieser schwierigen Zeit einen versierten und streitbaren Verfechter ihrer Belange an der Seite, der viele wichtige Impulse in die Politik und Gesellschaft gegeben und wichtige Prozesse mitgestaltet hat. Ich freue mich daher sehr, dass wir auch in der neuen Legislaturperiode, in der sich die Bundesregierung im Bereich Inklusion sehr viel vorgenommen hat, weiter vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten und viel voranbringen können. Ich bin fest davon überzeugt, dass von einer inklusiven Gesellschaft alle Bürgerinnen und Bürger profitieren.“

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Jürgen Dusel: „Ich freue mich sehr über das Vertrauen, das mir Hubertus Heil und das Bundeskabinett erneut entgegenbringen. Und ich freue mich sehr auf die weitere Arbeit, denn es gibt noch viel zu tun. Richtschnur muss auch weiterhin die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland sein. Der Koalitionsvertrag ist in dieser Hinsicht ermutigend. Wichtig ist für mich in dieser Legislaturperiode vor allem die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben, die Stärkung von Familien mit schwerstbehinderten Kindern und der Abbau von Barrieren vor allem in den Bereichen Wohnen, Mobilität und Gesundheit. Die Verpflichtung privater Anbieter zu Barrierefreiheit ist ein Ziel, das wir weiter voranbringen müssen. Denn Barrierefreiheit ist keine Gängelei, sondern ein Qualitätsmerkmal für ein modernes Land.“

Der oder die Bundesbeauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung spielt eine wichtige Rolle für die Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Aufgaben sind im Behindertengleichstellungsgesetz verankert. Demnach wirkt der oder die Bundesbeauftragte darauf hin, dass die Verantwortung des Bundes für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Zur Wahrnehmung der Aufgabe müssen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligen, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren. Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Der alte und neue Beauftragte vertritt in diesem Rahmen die Interessen einer großen Bevölkerungsgruppe. Zum Jahresende 2019 lebten rund 7,9 Millionen Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung in Deutschland. Insgesamt leben in Deutschland circa 13 Millionen Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Anzahl Menschen mit Beeinträchtigungen ergibt sich aus der Summe der Menschen mit anerkannten Schwerbehinderungen ab einem GdB von 50, den Menschen mit einem GdB unter 50 und chronisch kranken Menschen ohne anerkannte Behinderung.

PM BMAS vom 12. Januar 2022

+++

Buchtipps zum Betreuungsrecht

Der vorliegende Titel ist die sehr lesenswerte Dissertation zu einem „blinden Fleck innerhalb der Betreuungsforschung“, wie es die Autorin Jana Offergeld nennt. Denn „Forschungsvorhaben, in denen die Perspektive rechtlich betreuter Menschen im Mittelpunkt steht, bzw. diese selbst befragt werden, sind besonders selten“. Und so hat Offergeld konsequent ein partizipatives Forschungsvorhaben im Sinne der UN-BRK, gemeinsam mit der Selbstvertretungsorganisation Mensch zuerst e.V., durchgeführt. Ihre Studie basiert auf der Annahme, dass die Frage, inwiefern das Betreuungsrecht Selbstbestimmung fördert oder verhindert, nur unter der Einbeziehung der Perspektive der rechtlich betreuten Personen selbst beantwortet werden kann. Und um sicherzustellen, dass alle Beteiligten auch von der Zusammenarbeit partizipieren, wurde die Studie durch eine vorangeschaltete Schulungsreihe für Menschen mit Lernschwierigkeiten zu Fragen der rechtlichen Betreuung begleitet.

Einleitend beschreibt die Autorin detailliert das System der rechtlichen Betreuung und umreißt die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für das Betreuungsrecht. Allein diese beiden Teile stellen für sich gesehen schon bedeutende und aktuelle Informationen zu einem menschenrechtlichen Verständnis des Themas bereit. Ausgehend von einer Übersicht über den derzeitigen Forschungsstand zur Perspektive rechtlich betreuter Menschen skizziert sie dann ihre drei Forschungsfragen. Erstens: Wie erleben Menschen mit Lernschwierigkeiten ihre rechtliche Betreuung?

Zweitens: Welche Erfahrungen machen Menschen mit Lernschwierigkeiten mit rechtlicher Betreuung im Hinblick auf ihre Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung? Drittens: Welche Kenntnisse haben Menschen mit Lernschwierigkeiten im Hinblick auf das Betreuungsrecht und ihren eigenen rechtlichen Status?

Die Ergebnisse zeigen, dass Menschen mit rechtlicher Betreuung und ihre politischen Selbstvertretungsorganisationen wesentlich stärker als bisher einbezogen werden müssen, wenn das Betreuungsrecht eine Unterstützungsform werden soll, die den Vorgaben der UN-BRK entspricht.

Die Autorin arbeitet derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Deutschen Institut für Menschenrechte in der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention.

Jana Offergeld: Unterstützung der Selbstbestimmung oder fremdbestimmte Stellvertretung? Rechtliche Betreuung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten. Beltz Juventa, Weinheim Basel 2021, 291 S., 39,95 Euro

HGH

+++

ISL-Podcast „Wege durch den Rechte-Dschungel“

Im Rahmen des Projektes: „Das lass' ich mir nicht bieten: Wege individueller Rechtsdurchsetzung“ der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL gibt es ein neues Podcast-Format „Wege durch den Rechte-Dschungel“, das vielen Fragen rund um das Thema der Durchsetzung von Rechten auf den Grund geht.

Für die meisten ist das Thema Rechtsdurchsetzung mit Bauchschmerzen, Unsicherheit und Angst verbunden. Persönliche Erfahrungen mit der Beantragung von Hilfsmitteln, der Feststellung des Grades der Behinderung oder der Streit um die Bewilligung der für uns lebensnotwendigen Assistenz sind kräftezehrend und zeitraubend.

„In unserem Trailer erklären wir, womit sich die zukünftigen Episoden unseres Podcasts beschäftigen“, so die ISL. „Themen wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die Aufgaben einer Schlichtungsstelle und vieles andere nehmen wir in unserem Podcast mit interessanten Gesprächen unter die Lupe. In unserer ersten Episode beschäftigen wir uns mit dem Thema Unterstützte Entscheidungsfindung. Wir haben die Selbstvertreter*innen Christine Pargmann und Thomas Künneke zu diesem Thema interviewt. Beide haben an der Erarbeitung einer Broschüre mitgewirkt, die jeweils in schwerer und in leichter Sprache veranschaulicht, wie selbst eine Entscheidung getroffen werden und welche Unterstützung man bei einer Entscheidungsfindung in Anspruch nehmen kann.“

Den Podcast findet man auf folgenden Kanälen:

RSS-Feed: [Alle Episoden | Das lasse ich mir nicht bieten \(letscast.fm\)](#)

Apple: [„Das lasse ich mir nicht bieten“ auf Apple Podcasts](#)

Spotify: [Das lasse ich mir nicht bieten | Podcast auf Spotify](#)

ISL-PM vom 17. Dezember 2021.

Rechtsanwaltsadressen

Liste von Rechtsanwält*innen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die Anwält*innen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

01309 – RAin Barbara von Heereman, Schillerplatz 7, 01309 Dresden, Tel.: 0351-3161040, Fax: 0351-3161041, E-Mail: ra@vonheereman.de, www.vonheereman.de, www.schulrecht-dresden.de

10317 – RAin Dagmar Schnürer, Wönnichstr. 14, 10317 Berlin, Tel.: 030/887 007 49 Fax: 030/887 007 96, E-Mail: [anwaeltin-schnuerer\(at\)posteo.de](mailto:anwaeltin-schnuerer(at)posteo.de), www.kanzlei-schnuerer.de Schwerpunkten Sozialrecht (Persönliches Budget, Teilhaberecht) und Arbeitsrecht

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

10967 - RA Marcus Lippe, Urbanstr.100, 10967 Berlin (bei Ambulante Dienste Berlin) Tel.: 030 / 690 487 – 0, Fax: 030 / 690 487 -23, E-Mail: ad@adberlin.com (u.a. Persönliches Budget)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46,16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

21614 – Christian Au, Bahnhofstraße 28, 21614 Buxtehude, Telefon: 04161/866 511 0; Fax: 04161/866 511 2; rechtsanwalt@rechtsanwalt-au.de, <http://www.rechtsanwalt-au.de/> (Kanzlei für Sozialrecht)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Kühnhöfe 20, 22761 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131 E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de, www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

48147 - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 48147 Münster, Tel. 0251/85 714-0, www.huettenbrink.com

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

72401 – RA Michael A.C. Ashcroft, Madertal 1/1, 72401 Haigerloch, Tel.: 07474/9561660, Fax: 07474/9561669, E-Mail: m.ashcroft@ashcroft.de, E-Mail: <http://www.ashcroft.de/de/> (Familienrecht, Sozialrecht, Artzthaftungsrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/6844979, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Betreuungsrecht, Zwangsunterbringungsrecht, Psychiatrierecht, Behindertenrecht, Pflegeversicherungsrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 5. März 2022)